



**Problembeschreibung/Begründung:**

Im Brand- und Katastrophenschutzgesetz des Landes Brandenburg (BbgBKG) wird den Trägern des Brandschutzes die Vorhaltung einer, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden, leistungsfähigen Feuerwehr, als Pflichtaufgabe nach Weisung übertragen. Dabei hat die Stadt Cottbus/Chósebuz alle vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen in einem integrierten Hilfeleistungssystem

1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
2. bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und
3. bei Großschadensereignissen und Katastrophen zu gewährleisten.

In dem vorgenannten Rahmen sind für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebuz keine Gebühren bzw. Kostenersatz zu erheben. Ausnahmen von der Gebührenfreiheit/ Kostenersatzpflicht sieht der Gesetzgeber allerdings im § 45 BbgBKG vor.

Mit der Änderung des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Vorschriften“ (BbgBKG) vom 19. Juni 2019 wurde die bisherige, ausschließlich auf Kostenersatz ausgerichtete Regelung des § 45 BbgBKG auf Gebührenerhebung umgestellt. Für die durch § 45 Abs. 1 BbgBKG erfassten Tatbestände können durch die Aufgabenträger des Brandschutzes nunmehr auch Gebühren erhoben werden. Vor der Novellierung des Gesetzes waren diese Sachverhalte ausschließlich kostenersatzpflichtig. Für die Erhebung von Gebühren nach § 45 Abs. 1 BbgBKG wurde eine gesonderte Feuerwehrgebührensatzung beschlossen werden, die als Vorlage III-09/23 heute zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Die noch bestehenden kostenersatzpflichtigen Tatbestände sind in der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebuz (Feuerwehrkostenersatzsatzung) zusammengefasst.

Auch andere Träger des Brandschutzes in Brandenburg haben nach Novellierung des BbgBKG ihre Satzungen entsprechend angepasst und für den Bereich der gebührenpflichtigen Leistungen sowie für den Bereich der kostenersatzpflichtigen Leistungen getrennte Satzungen erlassen.

Die in der beigefügten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes getroffenen Feststellungen wurden im vorgelegten Satzungsentwurf entsprechend berücksichtigt und eingearbeitet.

**1. Haushaltmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt:**  Ja  Nein

Ergebnishaushalt: 126 010 000 – Brandbekämpfung und techn. Hilfeleistung

Erträge: 120.000,00 €

Aufwand: 13.407.375,47 €

Finanzhaushalt: 126 010 000 – Brandbekämpfung und techn. Hilfeleistung

Einzahlungen: 120.000,00 €

Auszahlungen: 13.134.275,47 €

**2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:**

Ergebnishaushalt: 126 010 000 – Brandbekämpfung und techn. Hilfeleistung

Erträge: 120.000,00 €

Aufwand:

Finanzhaushalt: 126 010 000 – Brandbekämpfung und techn. Hilfeleistung

Einzahlungen: 120.000,00 €

Auszahlungen:

**3. Folgekosten:**